

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 44

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **07.11.2022, 19.30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschüre Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Projektvorstellung: Gartenerlebnisjahr im Dreisamtal
3. Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben;
4. Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried
5. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) -§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung- ab 01.01.2023
6. Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b UStG-Richtlinienanpassung - ab 01.01.2023
7. Anpassung des Konzessionsvertrages bnNETZE – Gemeinde Oberried aufgrund steuerrechtlicher Änderungen
8. Bauantrag Silberbergstraße 20, Flst.Nr. 131, hier: Erweiterung landwirtschaftlicher Geräte-Schuppen
9. Bauantrag Geroldstalstraße 5, Flst.Nr. 42/3, hier: Errichtung eines Außenschwimmbeckens
10. Bekanntgaben
11. Verschiedenes
12. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Gartenerlebnisjahr im Dreisamtal 2023

Beschlussantrag

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

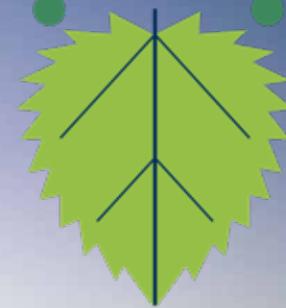
Sachverhalt

Der GartenWelten DREISAMTAL e.V. möchte im Gemeinderat sein Projekt vorstellen. Ggf. erfolgt eine Unterstützung des Projekts über den Haushaltsplan 2023.

Die entsprechende Präsentation ist bereits als Anlage vorab beigefügt.



ERLEBNIS
dreisamtal 2023



*Von der Dreisam bis in
den Hochschwarzwald*



VISION



GARTEN-ERLEBNIS JAHR DREISAMTAL



Inhaltsverzeichnis

1// AUSGANGSLAGE

Die Bedeutung des Gartens

Seite 03

Gärten haben eine Schnittstelle zu den globalen Themen die uns bewegen

2// IDENTITÄT

Der Garten als Ort - ein Leitbild

Seite 07

- 2.1 Den Garten als Ort fassen
- 2.2 Fakten über den Garten
- 2.3 Gartenbegriffe
- 2.4 Schnittstelle Garten-Mensch-Natur
- 2.5 Schnittstelle Garten-Welt
- 2.6 Gartenmatrix

Seite 07
Seite 08
Seite 09
Seite 10
Seite 11
Seite 13

3// DAS DREISAMTAL

Ein großer Garten vor den Toren Freiburgs bis in den Hochschwarzwald

Seite 14

- 3.1 Besondere geografische Voraussetzungen
- 3.2 Vision
- 3.3 Der große Bruder Naturpark Südschwarzwald

Seite 14
Seite 15
Seite 16

4// GARTEN-KULTUR-VERANTWORTUNG

Grundgedanken und Aspekte als Beweggründe den „Garten“ als Ort 2023 im Dreisamtal in den Mittelpunkt eines themenbezogenen Veranstaltungsjahres zu legen.

Seite 17

5// PROJEKTIDEEN

Gemeinsam säen- Dreisam ernten

Seite 25

- 5.1 Umsetzung
- 5.2 Module
- 5.3 Projektideen

Seite 25
Seite 26
Seite 27

6// ÜBER UNS

Wer wir sind: Projektgruppe /Verein

Seite 39

Ansprechpartner

Seite 40



1// DIE AUSGANGSLAGE

Die Bedeutung des Gartens

GÄRTEN HABEN EINE SCHNITTSTELLE ZU DEN GLOBALEN THEMEN DIE UNS BEWEGEN

Im Dreisamtal sind eine Vielzahl an hochqualifizierten Personen ansässig, die sich mit dem Thema „Garten“, mit unterschiedlichsten Intentionen und Ausrichtungen, befassen. Die Region bietet daher eine hohe Anzahl, attraktiver Gartenprojekte und Gartenanlagen mit den, die von engagierten Personen ins Leben gerufen wurden und mit Passion, Idealismus aber auch viel Freude am Tun, erhalten, erweitert und betreut werden. Das auf privater-, vereins-, institutioneller oder beruflicher Basis: vom Kräutergarten bis zur Parkanlage, vom Schulgarten bis zum traditionellen Kloostergarten, und vieles mehr..

Das Dreisamtal ist Urlaubsregion sowie ein attraktives Naherholungsgebiet und besitzt mit Kirchzarten ein pulsierendes Unterzentrum mit hohem Nutzen und Freizeitwert für die Bewohner, nicht nur der angrenzenden Schwarzwaldgemeinden sondern auch und besonders der östlichen Freiburger Stadtteile. Wohl noch nie stand die Diskussion um Freiraum, Natur, Umwelt-, Ernährung, Klima-, Artenschutz und Biodiversität mehr im Fokus als

heute. Diese Entwicklung ist als wichtig und letztendlich sehr positiv zu bewerten. Gerade dadurch, dass sich Menschen aller Altersgruppen, fast jeder Herkunft, aus allen gesellschaftlichen Schichten, in unterschiedlichster Form mit den Themen Natur, Freizeitverhalten, Klima, Zukunft beschäftigen, bekommen wir Zugang zu Veränderungen in Denken und Handeln. Die Menschen sind sensibilisiert oder befinden sich zumindest in einem Prozess der Sensibilisierung. Natur, das Erleben und Verstehen der Natur, ist dabei ein Kern für das Entwickeln von „neuem“ Denken und Handeln. Gerade in den Bereichen wo markante Schnittstellen von Natur, Kultur, Wissen, Erleben und Erholung, Freude und Wohlbefinden, vorhanden sind, bieten sich dazu viele Ansätze. Der umfangreiche Themenbereich „Garten“ bietet genau diese Schnittstellen und ist damit für jeden greif- und erlebbar.

Wohlfühlen

Geborgenheit

Ernährung

Natur

Klimawandel

Gartenwissen

Biodiversität

Nachhaltigkeit

Bäume und Wald



Permakultur

Erholung

Artenvielfalt

Gesellschaft

Ökosystem

Gesundheit

Urban Gardening

Begegnung

Kultur

Medizin



2//DIE IDENTITÄT

2.1 DEN GARTEN ALS ORT FASSEN

Der Garten als Ort - ein Leitbild

Unter einem Garten versteht man ein abgegrenztes Stück Land, in dem Pflanzen in Kultur genommen, d.h. mit einer bestimmten Absicht gepflanzt und gepflegt werden. Schon das Wort Kultur vom lateinischen Wort „colere“ für bebauen, bepflanzen, urbar machen, hat seine Wurzeln im Garten. So wundert es wenig, dass Gärten schon immer Teil dessen waren, was im Leben des Menschen von ihm selbst bestimmt ist (und nicht von der Natur). Im umgangssprachlichen Gebrauch von Kultur, im Sinne von Kunst und Kultur, also dem, was im Museum ausgestellt anzusehen ist, oder was auf einer Bühne gezeigt wird und zu hören ist, gerät diese Verwurzelung von Kultur zur Natur oft aus dem Blick.

Der Garten ist ein Zufluchtsort für so vieles...



2.2 FAKTEN ÜBER DEN GARTEN

Ein Garten ist – erst recht, wenn man keinen besitzt – ein Sehnsuchtsort, wo es üppig blüht, wo verschwenderische Pracht herrscht – und die Zwänge des Alltags vor der Pforte zurückbleiben. So ist zumindest die verbreitete Fantasie.

-„Bin im Garten ...“ ist häufig nicht nur eine Ortsangabe, sondern auch eine Zustandsbeschreibung im Faust’schen Sinne: „Hier bin ich Mensch, hier darf ich’s sein!“. Die Verwirklichung dessen wird möglich, indem ich mich im Einklang erleben darf: mit mir selbst, mit der Natur und gelegentlich mit dem, der hinter allem steht.

Der Garten als Zufluchtsort
in hektischen Zeiten

-Garten ist auch eine biblische Metapher menschlicher Existenz. Das hebräische Wort „gan“ für Garten leitet sich vom Verb „beschützen/hegen“ ab und bedeutet so viel wie „Umwallung“. Die Erfahrung von Garten ist also mit dem Gefühl von Geborgenheit verbunden.

Gartenbücher werden auch von Menschen gelesen, die bestenfalls einen kleinen Balkon vor der Mietwohnung haben.

Dabei hat jeder Garten unterschiedliche Gestaltungs- und Nutzungsansätze: Blättert man alleine durch den Duden findet man über 60 Begriffe vom Apothekergarten über den Biergarten, Kloostergarten bis hin zu Urban Gardening. (Siehe nächste Seite)

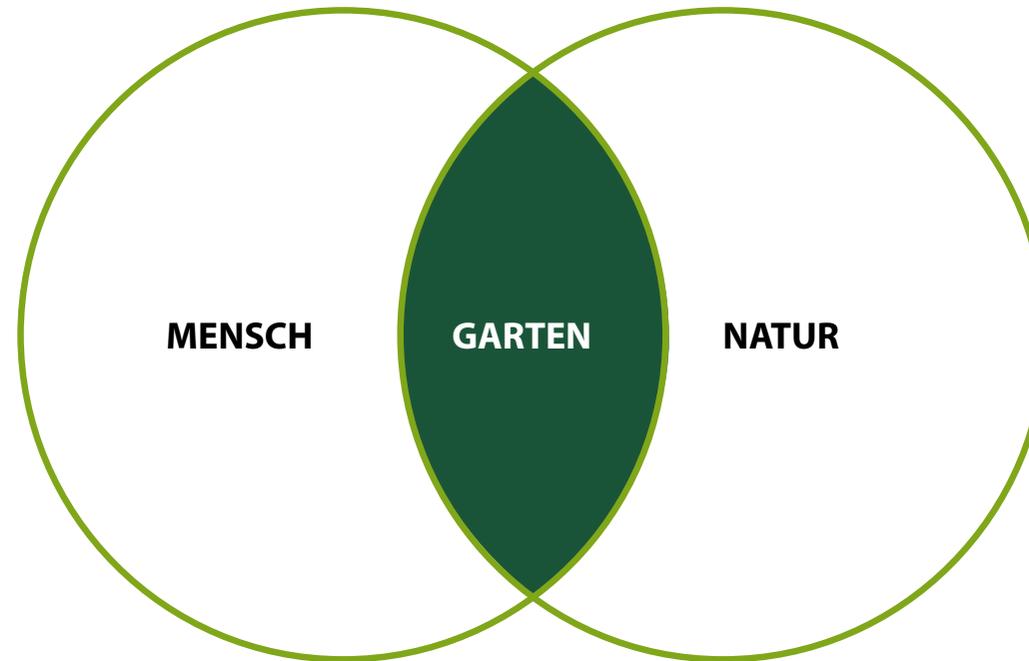
2.3 GARTENBEGRIFFE

[1] Anzuchtgarten, Apothekergarten, Bauerngarten, Baumgarten, Berggarten, Biergarten, Biogarten, Blumengarten, Dachgarten, Duftgarten, Eigengarten, Flaschengarten, Forstgarten, Gehölzgarten, Gemüsegarten, Gutsgarten, Hausgarten, Heimgarten, Hintergarten, Hochseilgarten, Hochseilklettergarten, Hofgarten, Hopfengarten, Immengarten, Irrgarten, Kapellengarten, Kirchengarten, Kindergarten, Kleingarten, Klettergarten, Kloostergarten, Korallengarten, Krautgarten, Kräutergarten, Kriegsgarten, Küchengarten, Landesgarten, Landschaftsgarten, Lustgarten, Museumsgarten, Nachbargarten, Naturgarten, Nutzgarten, Obstgarten, Palmengarten, Paradiesgarten, Pfarrgarten, Pflanzgarten, Rosengarten, Salzgarten, Schanigarten, Schaugarten, Schlossgarten, Schrebergarten, Schulgarten, Sitzgarten, Sprunggarten, Stadtgarten, Steingarten, Strohhallengarten, Terrassengarten, Tiergarten, Urban Gardening, Vorgarten, Vordergarten....

Quintessenz aller Gartenbegriffe:

Was wir im Garten machen erarbeiten wir mit den eigenen Händen und mit allen Sinnen.

2.4 SCHNITTSTELLEN GARTEN-MENSCH-NATUR



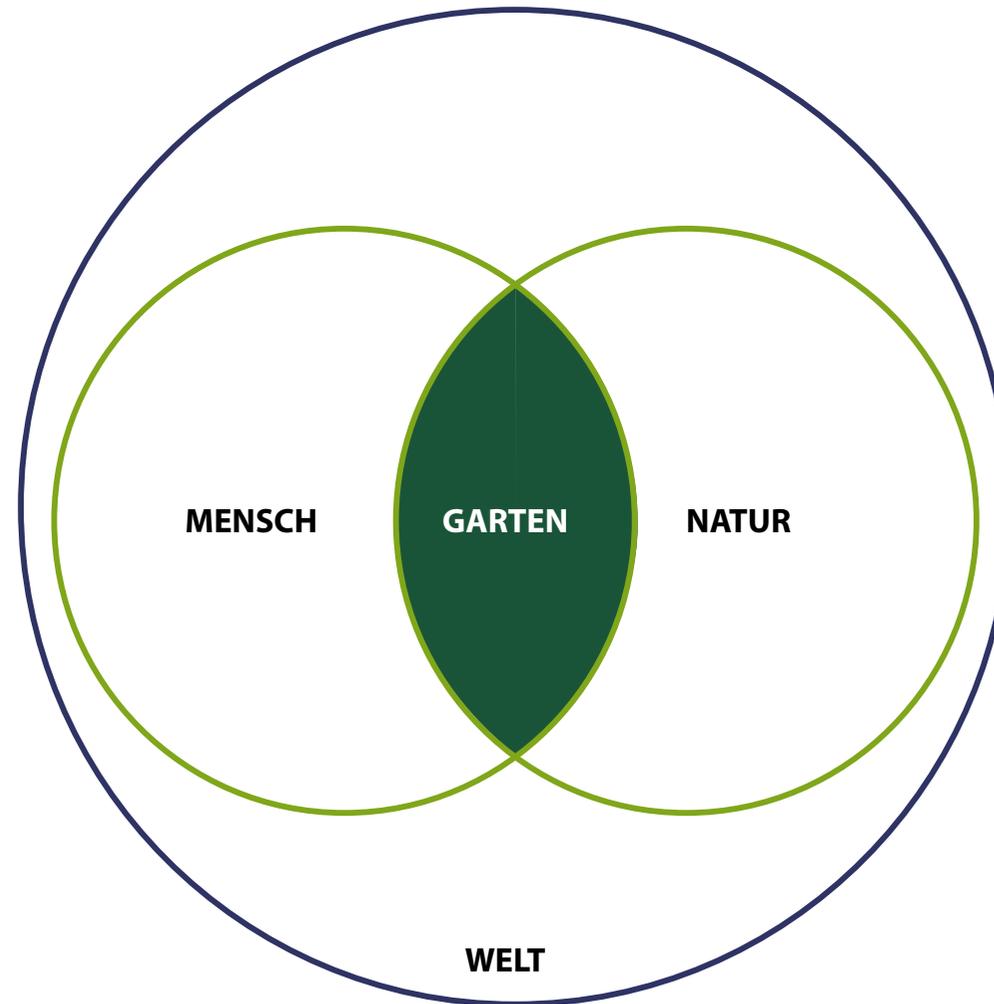
DER GARTEN SYMBOLISIERT UNSERE VERBINDUNG ZUR NATUR

- Der Garten ist unsere persönliche Schnittstelle zur Natur
- Die Welt im Kleinen: Im Kleingarten wollen wir die Welt retten
- Der Garten ist ein Spiegelbild unserer Zeit: Sinn | Befriedigung | Geborgenheit
- Der Garten an der Schnittstelle Gesundheit | Selbstversorgung
- Identifikation Entspannung und Erholung

2.5 SCHNITTSTELLE MIT DER WELT

DER GARTEN IST SCHNITTSTELLE ZUR WELT

- Das Erleben und Verstehen der Natur, ist dabei ein Kern für das Entwickeln von „neuem“ Denken und Handeln
- Und zwar könnten wir als erstes verstehen, dass wir uns von der Natur draußen nicht abtrennen können



ÜBERALL IST GARTEN.

Erkenntnis

2.6 GARTENMATRIX



3// DAS DREISAMTAL

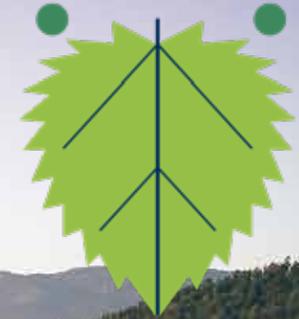
Ein großer Garten vor den Toren Freiburgs bis in den Hochschwarzwald

Das Dreisamtal – besondere geografische Voraussetzungen

Das Dreisamtal an sich wirkt auf den Betrachter wie ein „großer Garten“.

Wer den Osten Freiburgs verlässt, taucht direkt in eine weiche, grüne Kulturlandschaft ein und blickt auf die umschließenden, hohen Bergzüge des Schwarzwaldes. Wer aus den Höhen des Schwarzwaldes kommend auf das Dreisamtal herunterblickt, fühlt die Wärme und Fruchtbarkeit der Rheinebene. Das Dreisamtal als „umschlossenen großen Garten“ zu betrachten ist die aussagkräftige Grundidee um die vielen spannenden Orte/Gärten/ Projekte/Initiativen der Region zusammenzuführen. Der Gedanke eine „Gartenschau“ zu entwickeln die auf bestehendem aufbaut, zusammenfügt, zeitlich unbegrenzt und dynamisch erweiterbar ist, wird dabei auch zu einer Quelle der Inspiration werden.

VISION 2023



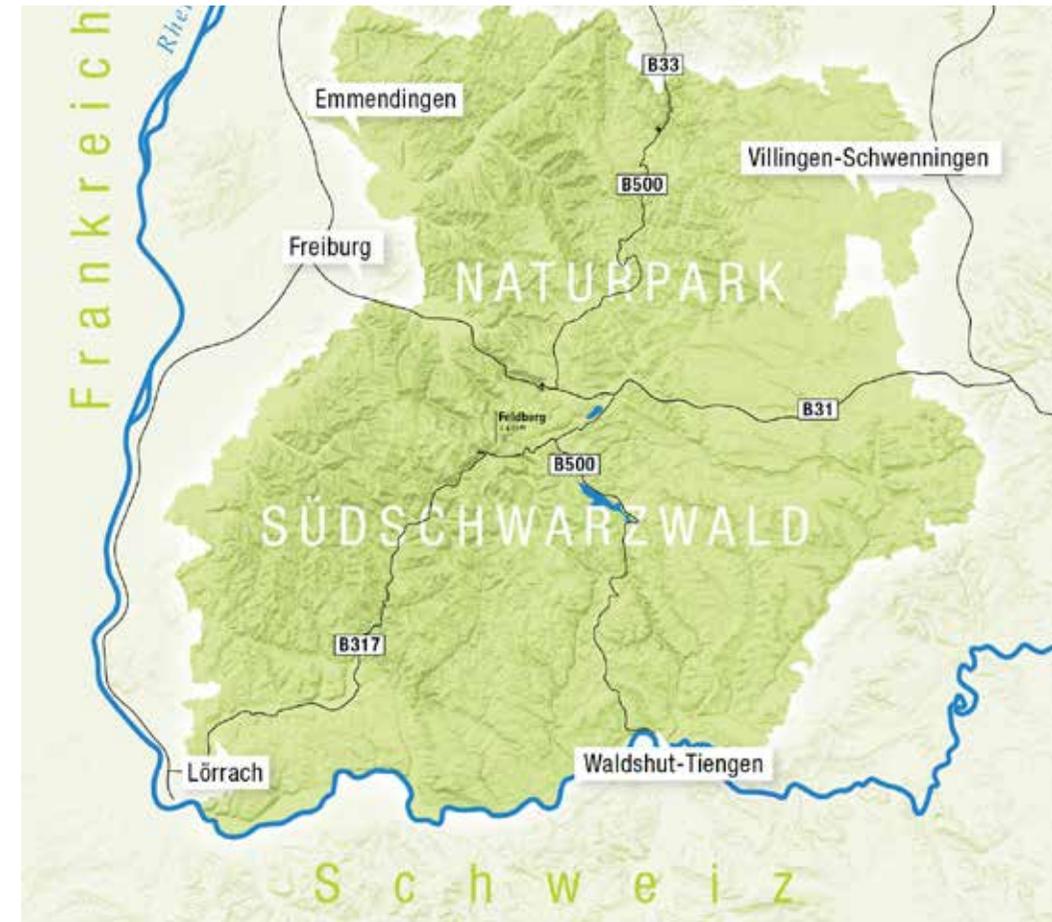
Garten · Kultur · Verantwortung.



**EIN TAL - 7 GEMEINDEN - NATURPARK SÜDSCHWARZWALD - GARTENVIELFALT
DREISAM - NATUR- KULTUR - VERANTWORTUNG**

Der große Bruder - Der Naturpark Südschwarzwald

Das Dreisamtal ist Teil des Naturpark Südschwarzwald. Die heutige Landschaft ist das Ergebnis einer jahrhundertelange bäuerlichen Bewirtschaftung und Besiedlung sowie der Nutzung der Wälder. Im Laufe der Zeit wurde so eine eindrucksvolle Kulturlandschaft geschaffen. Der Naturpark ist ein großräumiges, ländlich geprägtes Gebiet, das sich durch die Eigenart, Schönheit und Vielfalt seiner Natur auszeichnet und einen wertvollen Erholungsraum bietet. Anders als in Naturschutzgebieten geht es im Naturpark Südschwarzwald um den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Erholungslandschaft. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind hierbei kein Tabu, sondern ausdrücklich erwünscht. Zugleich wird die Natur - und somit der zukünftige Erholungsraum für den Menschen - geschützt. Es ist die zentrale Aufgabe des Naturparks Südschwarzwald, die Region des südlichen Schwarzwalds zu erhalten und nachhaltig weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund konnten wir den Naturpark Südschwarzwald auch bereits in dieser Phase der Konzepterstellung als Förderer für das Projekt Gartenerlebnis Dreisamtal 2023 gewinnen.



4// GARTEN-KULTUR- VERANTWORTUNG

Grundgedanken und Aspekte als Beweggründe den „Garten“ als Ort 2023
im Dreisamtal in den Mittelpunkt eines themenbezogenen Veranstaltungsjahres zu legen.

JEDER MENSCH
BRAUCHT
ETWAS BODEN UNTER DEN FÜSSEN,
EINE HAND VOLL ERDE,
UM EIN PFLÄNZCHEN WACHSEN
ZU LASSEN,
UND EINEN BAUM,
AN DEN ER SICH LEHNEN KANN.

Sabine Reber



1// GARTENSUBSTANZ & KOMPETENZ

Die Region bietet eine hohe Anzahl attraktiver Gartenprojekte und Gartenanlagen, die von engagierten Personen ins Leben gerufen wurden und mit Passion, Idealismus aber auch viel Freude am Tun, erhalten, erweitert und betreut werden.

2// URLAUBSREGION

Das Dreisamtal ist Urlaubsregion und attraktives Naherholungsgebiet. Es besitzt mit Kirchzarten ein pulsierendes Unterzentrum mit hohem Nutzen und Freizeitwert für die Bewohner, nicht nur der angrenzenden Schwarzwaldgemeinden, sondern auch und besonders der östlichen Freiburger Stadtteile.

3// DAS GROSSE GANZE

„Natur! Wir sind von ihr umgeben und umschlungen – unvermögend aus ihr herauszutreten, und unvermögend tiefer in sie hineinzukommen. ... Wir leben mitten in ihr und sind ihr fremde. Sie spricht unaufhörlich mit uns und verrät uns ihr Geheimnis nicht. Wir wirken beständig auf sie und haben doch keine Gewalt über sie. ... Sie spielt ein Schauspiel: ob sie es selbst sieht, wissen wir nicht, und doch spielt sie für uns, die wir in der Ecke stehen. ... Gedacht hat sie und sinnt beständig; aber nicht als ein Mensch, sondern als Natur. Sie hat sich einen eigenen allumfassenden Sinn vorbehalten, den ihr niemand abmerken kann. Die Menschen sind all in ihr und sie in allen. Mit allen treibt sie ein freundliches Spiel, und freut sich, je mehr man ihr abgewinnt... Ihr Schauspiel ist immer neu, weil sie immer neue Zuschauer schafft. ... Sie hüllt den Menschen in Dumpfheit ein und spornt ihn ewig zum Lichte. ... Jedem erscheint sie in einer eigenen Gestalt. Sie verbirgt sich in tausend Namen und Termen und ist immer dieselb. **Regine Kather**



4//LEBENSVORAUSSSETZUNG

Wohl noch nie stand die Diskussion um Freiraum, Natur, Ernährung, Umwelt-, Klima-, Artenschutz und Biodiversität mehr im Fokus als heute. Diese Entwicklung ist als wichtig und als sehr positiv zu bewerten. Die Menschen sind sensibilisiert. Natur, das Erleben und Verstehen der Natur, ist dabei ein Kern für das Entwickeln von neuen Handlungsweisen im Umgang mit ihr.

5// KLIMAWANDEL - AUFGABE FÜR ALLE

Die Umwelt und Naturzerstörung hat menschliche Ursachen. Das enorme Bevölkerungs- und mehr noch das Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahrzehnte erzeugt bislang auf unseren blauen Planeten einen immer größeren Bedarf an Rohstoffen, Naturressourcen, Nahrungsmitteln bis hin zu Wohn- und Wirtschaftsäumen sowie Infrastruktur verschiedener Art. Der Klimawandel beruht auf dem ungeheuren fossilen Energieverbrauch und ist inzwischen als eine der größten Herausforderungen wissenschaftlich durchdrungen und sowie weithin gesellschaftspolitisch erkannt worden. Sei es beim Klima, beim Eingriff in die globalen Stoffkreisläufe oder bei Megatrends wie der Urbanisierung: Der Mensch ist global aktiv – und sein Handeln hat Auswirkungen auf unsere Erde mit globalem Fußabdruck. Heute sprechen wir daher vom Anthropozän, einem Zeitalter, in welchem das Erdsystem vom Mensch geprägt wird. Das Verhältnis Mensch-Natur ist also ein unauflösliches geworden. Gärten stellen traditionell eine kulturelle Konstante des Menschen dar. In Gärten steht schon seit jeher der Mensch als Teil der Natur mit ihr in Beziehung.

6// ÖKOLOGISCHE, ETHISCHE UND ÄSTHETISCHE ASPEKTE

Unabhängig von der Größe des Gartens kommt ihm heute auch eine ökologische Bedeutung zu, die für frühere Jahrhunderte irrelevant war. Gärten können einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz und zum Ausgleich des städtischen Mikroklimas leisten; und sie sind CO₂-Senken und beeinflussen damit den anthropogenen Klimawandel. Noch heute bestehen etwa 2,6% der Gesamtfläche Deutschlands aus Gärten. Damit haben 36 Millionen Menschen Gärten, zu denen sich etwa 58 Millionen Balkone und Terrassen gesellen. Die Fläche aller Gärten zusammen ist damit größer wie die der Naturschutzgebiete. Gärten bieten daher die Möglichkeit, buchstäblich im Umkreis der eigenen vier Wände mit Natur-, Arten- und Klimaschutz zu beginnen und damit die eigene Freiheit kreativ zu nutzen, unabhängig von staatlichen Regularien und globalen Entwicklungen, die sich dem eigenen Einfluss entziehen.

7// BÄUME

Wir können die Vielfalt in unseren Gärten noch erweitern, die Biodiversität erhöhen, den Wohlfühlfaktor steigern – durch das Pflanzen von Bäumen. Unsere Laubbäume dienen uns als Schattenspendler, als Co₂-Kompensator und Grundwassersicherer. Auf fast jeder Grünfläche, an Strassenrändern oder Feldrandlagen, in jedem Garten oder Park ist in der Regel auch Platz für die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen. Wenn wir in jedes unserer Projekte Baumpflanzungen mit einbinden, können wir all die guten Eigenschaften unserer Bäume für uns nutzen und einen kleinen Schritt weiter kommen beim Schutz unseres lokalen Klimas und bei Kampf gegen die globale Erwärmung.



8// WISSENSVERMITTLUNG IM GRÜNEN

Gärten können das Wissen als kosmisches Lernen an die Schüler weitergeben.
Kernkompetenzen können dabei umfangreich und ganz vielfältig bedient werden:

Im Garten können wir Prozesse direkt sehen: Umweltwissen. In den Gärten können wir Gesundheit lehren und fördern und als Selbstversorger Nahrung für eine ausgewogene und gesunde Ernährung produzieren.
Der Moderne Garten ist auch "Therapieplatz". Er schult psychische Resilienz - „Ich -Stabilität, und Selbstwirksamkeit.
Alles positive, geduldige Aspekte.

Gärten sind Erwachsenenbildung mit dem Bildungsanspruch „nicht ich erkläre Ihnen die Welt“- das Lernen durch eigenes Pflanzen und mit den Händen in der Erde buddeln ist projektbasiertes Lernen. Diese Sonnenblume wächst und ich kann sie jede Woche messen, daraus kann ich ein mathematisches Diagramm machen und Posts für Facebook und bin im interdisziplinären Lernen.

Gärten sind Anschauungsmotive von Weltoffenheit. Der Garten als Bühne für Spannungsfeld Kunst und Natur. Der Garten ist kein Abstellort für Kunstwerke, sondern eine Inspirationsquelle für neue Verbindungen.
Der Garten ist dabei keine Kulisse, sondern Inspirationsquelle für eine neue Weltsicht.

Alle kommen im Garten zur Ruhe, auch Kinder der Altersklasse 0-6

Und nicht zuletzt ist der Garten Musik – Garten ist eine Melodie – Garten hat Schwingungen.... Blumenrabatten die im gewissen Rhythmus Farbschemen wiederholen beschreibt die Sprache der Musik im Garten.



9// BEGEGNUNG

In Zeiten der Digitalisierung und der Globalisierung, in einer Gesellschaft während und nach einer Pandemie und vor ihren nächsten großen Herausforderungen bieten Dritte Orte Chancen und Raum für Begegnung, für Nähe und Nahbarkeit, Echtheit und Erlebbarkeit. Die Begegnung zwischen Menschen, die Begegnung von Menschen mit Kultur, die Begegnung unterschiedlicher Sichtweisen und Milieus, verschiedener künstlerischer Sparten, die Begegnung, vielleicht Verschmelzung von kultureller Produktion mit ihrem Konsum – all dies wird in Dritten Orten nicht nur ermöglicht, vielmehr sind diese Begegnungen Voraussetzung für einen solchen Ort. Für uns sind auch Gärten dritte Orte.

10// POLITISCHE FÖRDERSTRUKTUR DRITTER ORTE

Bei einem „Dritten Ort“ im Sinne unserer Idee handelt es sich um ein kulturell geprägtes Eventprogramm, das verschiedene Ort bespielt und vernetzt. Begegnungen und der gesellschaftliche Zusammenhalt unter dem Aspekt des Gartens und all seiner Vielfältigkeit: Wissen, Gesundheit, Ernährung und Verantwortung, werden abgebildet. Wir verstehen unsere Programminitiative Gartenerlebnisjahr als Ankerpunkt für kulturelle Vielfalt rund um den Garten und erweitern bzw. vernetzen die kulturelle Infrastruktur im ländlichen Raum. Das Projekt lebt von Teilhabe und Engagement. Es finden ehrenamtliche Aktivitäten statt. Einzelne Initiativen sind selbst Dritte Orte, andere entstehen vielleicht aus dieser Idee heraus. Das Gesamtkonzept ist eine Kommunikationsplattform, die dem Ganzen einen Rahmen gibt und letztendlich neben einzelnen Aktionstagen während des Jahres einen gemeinsam Auftritt und ein gemeinsames Marketing nach außen bündelt.



11// VERANTWORTUNGSÜBERNAHME UND REGIONALE ENTWICKLUNG MITTELS GARTENKULTUR

Wir alle gemeinsam – „dreisam“ können mit dem Projekt Gartenerlebnisjahr historische Gartenkultur stärken und Initiativen, Akteure, Gemeinden, Bürger zusammenführen, gemeinsam sich der Verantwortung für unsere Zukunft im Kleinen zu stellen. Denn die zukünftige Handlungsfähigkeit hängt mehr und mehr davon ab, wie es uns im Kollektiv gelingt, erfolgreich „Gärtner:innen“ im Garten Erde zu sein. Die Verbindung von Garten mit den Begriffen Kultur, Natur und Verantwortung zeigt, dass der Garten stets mit dem gesellschaftlichen und privaten Leben verwoben war und ist: als Ort heiterer Geselligkeit, Bildung oder geruhsamer Erholung. Verantwortung für Gärten legt frühzeitig Pfade nachhaltiger Entwicklung. Die realen wie auch imaginären Gärten, ob literarisch, mythisch oder historisch, spiegeln einen Zufluchtsort in der abendländischen

Kultur. Die volkswirtschaftlichen Werte und die Wirkung von stadtnahen Gärten, umfassen gute Luftqualität, die Stärkung von Gesundheit, Lärminderung, die Förderung von Entspannung und Stressabbau, die physische und psychische Erhöhung der Lebensqualität durch Bewegung, Kunstveranstaltungen, Kreativität und Naturwahrnehmung. Die Wirkung und der Umgang mit Gärten in unserer Gesellschaft umfassen eine große Spannungsweite von sozial-kulturpolitischen, medizinischen, sowie sozioökonomischen und volkswirtschaftlichen Leistungen, Werten und Wirkungen. Die Wechselwirkungen von Kunst und Natur, Erholung und Bildung, Ökonomie und kultureller Identifikation in den Gärten schafft interdisziplinäre Impulse zur Bildung, zum Naturschutz und letztlich zu einem Kulturausdruck und der regionalen Entwicklung unseres Dreisamtals.



5.0 PROJEKTIDEEN

Gemeinsam säen - Dreisam ernten

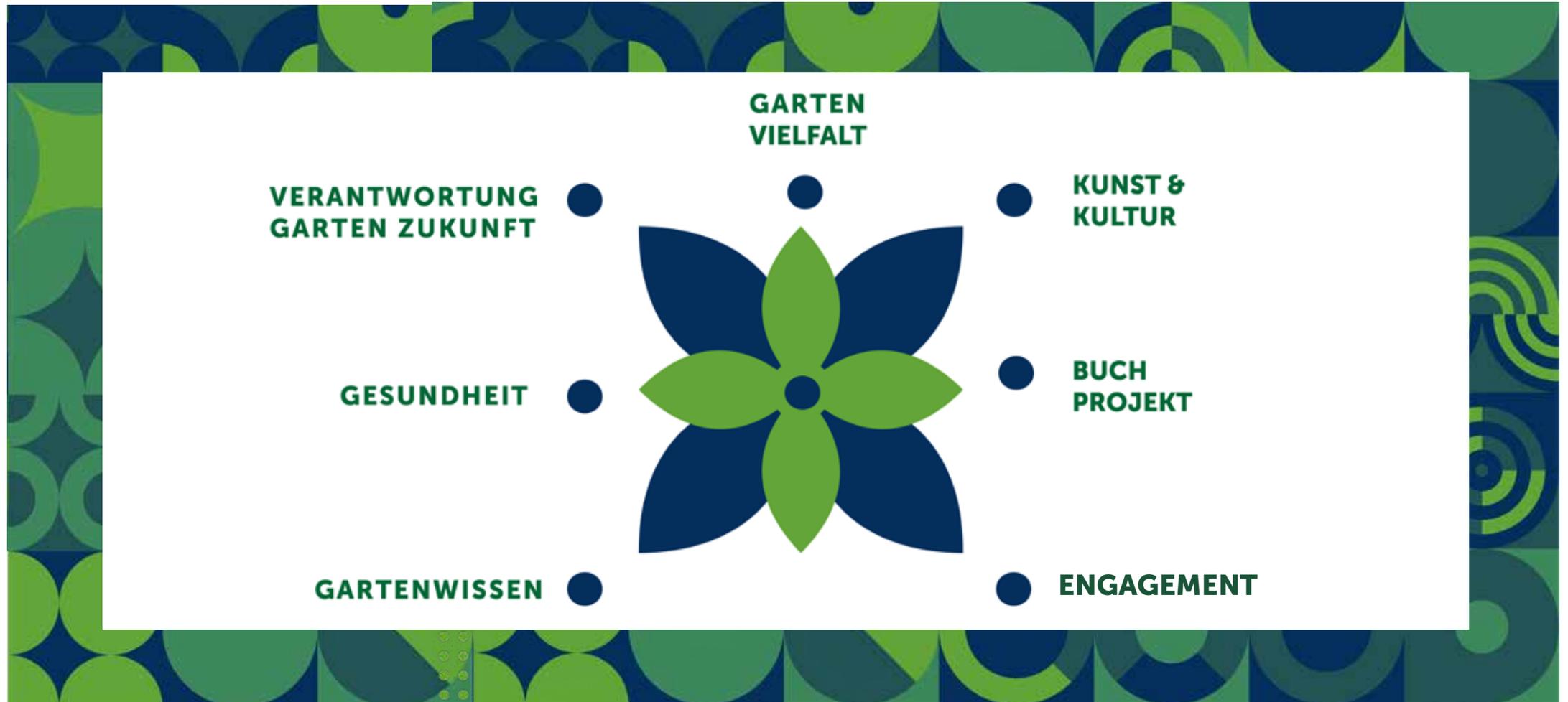


5.1 UMSETZUNG

Das Dreisamtal mit seinen Gemeinden, mit Flächen und Gärten soll auch so ein Begegnungs- und Lernort, eine kulturelle Bühne werden. Eine bewusste Einladung ins Analoge, ins von Hand geschaffene, eine Wiederentdeckung des öffentlichen Raumes mit allen Sinnen. Geh nach draußen, die Natur ist nicht ansteckend. Lassen Sie uns gemeinsam unsere öffentliche Infrastruktur so gestalten, das wir das gesellschaftliche Miteinander in den Mittelpunkt rücken.

Um die vielschichtigen Werte des Gartens als „Erlebnis-Ort“ zu gliedern und später in ein buntes Programm zu fassen, haben wir verschiedene Themen-Module gebildet. Unter diesen Hauptthemen soll jeder die Möglichkeit haben an unserem Projekt zu partizipieren. Mitmachen und erleben ist das Motto von Bürgerbeteiligung, Grünes Klassenzimmer, Open Gardens, Gemeinschaftsgarten, Urban Gardening, Vorträge, Kunst, Konzert, Aktionen, Märkte, Gemeinden, die unter einem Motto aufblühen, gesunde Ernährung aus dem Garten, Apotheke aus dem Garten, Aufforstungs- und Alleenprojekte

5.2 MODULE



5.3 PROJEKTIDEEN BUNTE MISCHUNG



ESSBARES DREISAMTAL

"Machs nachhaltig" Hochbeete und Pflanzkübel einmal anders ausrichten, trockenresistente Bepflanzung und alternative Bewässerung. Geschäftsleute aus der Fußgängerzone als Unterstützer und Paten mit einbeziehen



JEDE GEMEINDE BLÜHT ANDERS

Die Gemeinden im Dreisamtal gestalten ihren Ort innerhalb des Gartenjahres zu einem bestimmten Motto, z.B. Buchenbach blüht verliebt, Stegens Blüten(t)räume, Oberried blüht historisch....Alle können sich beteiligen. Gärtnereien, Landschaftsgärtner, Gartenbauvereine, die Gartenfreunde, schaffen zu je einem Thema ein flächendeckendes Gesamtkunstwerk mit Mehrwert für alle.



JEDER BAUM- ZÄHLT

Mehr schattenspendende Laubbäume pflanzen auf bereits vorhandenen Grünflächen, wie Gärten, Parks, öffentliche Flächen. Umrandungen, Ecken, Zwischenräume, etc. aufwerten mit Büschen (Blüher für Insekten).



DER ESSBARE SCHUBBKARREN GARTEN

Wir (entwickeln) helfen mit eine neue Kultur des mobilen Gärtnerns zu entwickeln, niedrighwelliges gärtnern für Jeden.....Kürbis, Zucchini und Co....mobil und gut bedienbar auch für (Senioren geeignet)



ÖFFENTLICHE FLÄCHEN - EIN BLÜHENDES PARADIES

Ermittlung von Flächen (z.B. Verkehrsinseln etc.) und Gewinnung der einzelnen Gemeinden, diese Flächen entsprechend anzusähen und zu gestalten (mit Bürgern oder Schulen z.B. gemeinsam)



HOLZ VIELFÄLTIG

Eine Bildhauerin zeigt anschaulich , wo Holz , außer zum Bauen zum Einsatz kommen kann.



FASSADEN BEGRÜNUNG

mit Hitze- und Trockenheitsresistenten Pflanzen, geeignet für alle Gebäude, ob private Immobilien, Firmenimmobilien oder öffentliche Gebäude.



BEGRÜNUNG VON MAUERN UND ZÄUNEN

weg vom Einheitsgrau, hin zu mehr grün. Hier genügt schon das Wachsen lassen von Efeu. Keine Pflegemaßnahmen, toller optischer Effekt, CO₂-Kompensation und Wohnort für Insekten.



RUHEZONEN/ ENTSPANNUNGSORTE SCHAFFEN

durch das Aufstellen von Bänken, umgeben mit Bäumen und Sträuchern als Schattenspender und mit Kühleffekt.



AUS DEM GARTEN AUF DEN TISCH

Aus dem Garten auf den Tisch - Gartenkräuter erschmeckbar machen. In unserer lokalen Gastronomie werben wir für ein Gericht im Rahmen des Gartenerlebnisjahres - was auch entsprechend auf den Speisekarten ausgewiesen wird. Gerichte mit regionalen Kräutern oder Gemüsesorten.



CLEVER GÄRTNERN, SCHLUSS MIT GERANIEN & PETUNIE

Der moderne Balkonkasten mit Mehrwert: nachhaltige, hitzeresistente Bepflanzungen, Bienenweide und Kräutergarten inklusive.



WÄCHST FAST OHNE WASSER

Gärten für die Zukunft
Mehr Natur im Garten- Experten helfen uns den Garten
Trckenheitsresistenter zu gestalten,
Vorträge an verschiedenen (Garten)Orten



GRÜN HINTER DEN OHREN

Wir produzieren einen wöchentlichen Podcast aus dem Dreismatal mit interessantem aus dem Garten, zur Zukunft des Gartens, mit Gesprächsgästen die Elnblick in ihren Umgang mit Ihrem Garten geben - Eln Blick in seinen Garten ist ein Blick in die Seele des Menschen.



WELTACKER – FLÄCHENBUFET

globale Ernährungsgerechtigkeit ein Umweltbildungsprojekt: welche Pflanzen stecken hinter unserem Essen, und warum braucht auch das Schnitzel Ackerfläche? Und wie ist globale Landwirtschaft mit unserem lokalen Handeln zu verbinden?



OHNE GARTEN GÄRTNERN

Balkongärtnern mit Leidenschaft
Auch auf dem Balkon wächst es wild und genussreich...
Der Nutzgarten auf dem Balkon, der essbare Balkon



BLÜHENDES DREISAMTAL

Blühendes Dreisamtal -Blühstreifen von hier nach dort Bienen und Imkern etwas bieten. Ohne Insekten ist alles nichts. Gemeinsam erhöhen wir die Biodiversität.



PLANETARY HEALTH DIET

Planetary health diet - Gesund für mich, gesund für die Erde. Mit nachhaltigem Essen Klima, Tier und Mensch schützen. Hülsenfrüchte – Eiweiß aus dem Garten



GRÜNE ZIMMER IN DER STADT

Wir gestalten gemeinsam Klimazukunft. Pflanzen haben eine kühlende Wirkung. Vegetation ist, damit eine Möglichkeit, Städte auf die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels anzupassen, denn an Hitzeinseln sorgt es durch Verdunstung für die nötige Abkühlung. Die Bewässerung funktioniert automatisch dank des integrierten Wassertanks mit Solarpumpe.



FÜR KIND & KEGEL - KINDERGÄRTEN EINMAL ANDERS

Faszination im Kinder-Garten: Bionik, mit Farben malen, alles was schmeckt, Blüten als Körperschmuck, Blüten kandieren: uralte Tradition, die grüne Kosmetik, Frischpflanzen-Apotheke, Pflanzen trocknen für: Kräuterkissen, Tees, kleine Geschenke aus dem Garten



HAUSAPOTHEKE FÜR KLEIN UND GROSS

Für Sportler und Survival-Freaks, für freche Kids und liebe Mamis. Der Garten – Medizin zum Essen und Genießen. Der kürzeste Weg zur Gesundheit ist der Weg in den Garten. Frei nach Kneipp und Hippokrates:
„Der Weg zur Gesundheit führt durch die Küche, nicht durch die Apotheke“ Sebastian Kneipp



UNSER WALD - EIN NUTZGARTEN

Vorträge (mit Architekten oder "Bauwerk Schwarzwald" zur Verwendung von heimischen Hölzern im Bau, Möbel- oder Terrassenbau. Vorteile: CO2-Bindung durch langfristige Verwendung von Holz, geringe Transportstrecken und dadurch CO2-Einsparung im Vergleich zu Tropenhölzern.....



ALT, ÄLTER, AM ÄLTESTEN:

aber bitte mit Grips und Spaß!
Gärten für Senioren, Garten-Tees „wie früher“, Gartenduft für-mit kostbare Erinnerungen, Hochbeete für jedermann und jedefrau, auch mit Behinderung... (wie in Oberried)



GARTEN SPRECHSTUNDE

Garten-Tipps - zur Vielfalt beitragen
Gärtnerei oder Expert:innen bieten übers Jahr verteilt Pflanzen- oder Gartensprechstunden an...



PFLANZEN SELBST ZIEHEN

Pflanzen selbst ziehen - das Geheimnis des Werdens
Aus Klein mach groß: wie aus Samen gesunde und kräftige Gemüse, Kräuter und Blumen werden



GRÜNE BERUFE SIND VOLLER LEBEN

Du willst etwas bewegen? "Grünen Berufen" gehört die Zukunft. Lerne Sie kennen, lasst uns hier in der Region vernetzen. Wir bieten eine Plattform für Informationsveranstaltungen und Kooperationen mit bestehenden Initiativen und Unternehmen vor Ort zu diesem Thema.



REGENWASSER SAMMELN UND NUTZEN

Manche tanzen im Regen. Du sammelst ihn. Und verwendest das gewonnene Wasser zur Gartenbewässerung oder im Haushalt. Pro Kopf verbrauchen wir täglich ca. 140 Liter Trinkwasser und produzieren ebensoviel Abwasser. Regenwasser sammeln spart jede Menge Kohle und schont zugleich die Umwelt! Finde heraus, was die beste Lösung für Deinen Garten ist!



SMART GARDENING

Was sind die neusetens Trends in Sachen Gartentechnik? Beim Smart Gardening geht es vor allem darum, dass der Garten sich selbst versorgen kann. Man muss also zum Beispiel nicht mehr selbst den Rasenmäher über das Grundstück schieben. Nun mag sich mancher Gartenliebhaber fragen: Warum brauche ich das? Ein Gärtner will doch arbeiten – schneiden, buddeln, sich die Hände schmutzig machen. Wie passt da die neue Technologie des Smart Gardening ins Konzept? Das übernehmen kleine Roboter, die emsig über das Gras rollen und es perfekt trimmen. Das Entscheidende ist: Die schlaun Geräte können jene Arbeit abnehmen, die viele Hobbygärtner vielleicht weniger gerne machen.



AUS DER PRAXIS IN DIE PRAXIS

Mit Pflanzenkenntnis direkt aus dem Garten in der Praxis in die Vollen gehen: Teemischungen für Genussstees, zum Gesundbleiben und zum Lindern, Zubereitungen für die Hausapotheke: Tinkturen, Salben, Liköre, Honigmedizin... - Tipps für Selbermacher mit Lustpotential



SCHULGARTEN – LEICHTER LERNEN

für jedes Alter." Ich sehe nicht ein, etwas zu lernen, das mir keine Freude bereitet", Albert Einstein. Sehen, riechen, tasten, schmecken und auch hören – all dies im Garten: Wer möglichst viele Eingangskanäle seiner Sinne beim Lernen benutzt, kann den Lernstoff viel besser abspeichern, verknüpfen und langfristig abrufbar erhalten. Vor allem macht es Spaß, denn: Erkenntnis hat der Mensch nur über die sinnliche Erfahrung, Immanuel Kant



SINNESGARTEN

Über die sinnliche Wahrnehmung erlangen Menschen ihr Weltverständnis, das Verhältnis zu anderen Menschen und ihren Standpunkt in dieser Welt. In der heutigen Zeit haben wir immer weniger die Möglichkeit ganzheitlich wahrzunehmen. Die meisten Medien wie Computer, Bildschirme und Smartphones richten sich an den Seh- und Hörsinn, erfüllen und erschmecken kann man sie nicht. Wenn heute jemand im Supermarkt an einer Tomate riecht, wird er schief von der Seite angeschaut... Projekte und Fläche zu unterschiedlichen Sinnen gestalten.



WIR LESEN IN IHREN GÄRTEN

Wir wollen Sie an Orte und Freiräume bringen, die darauf warten, zur Bühne zu werden - IHR GARTEN. Dass sich Kunst und insbesondere Literatur schon immer mit Zukunftsfragen beschäftigt, macht es so reizvoll, ihnen im Garten eine Bühne zu bieten. Mit „Kultur im Garten“ bringen wir in diesem Jahr literarische, künstlerische und wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Zukunftsfragen als Lesung an Orte, die ihrerseits in besonderer Weise einen Transformationsprozess anschaulich machen.



GARTEN KONZERTE

Garten.Leben.Live- Unsere Gärten öffnen Tür und Tor: Bei Tango im Sonnenschein, Vivaldi im Wind und Bach bei Vogelgesang könnt ihr eure Blicke zum Himmel schweifen lassen. Begeisternde Interpret*innen und zeitlose Musik werden euch mitreißen. Im öffentlichen - oder privaten Gartenkonzert. Musik gehört auch in den Garten nicht nur in die Konzertsäle. Wir freuen uns auf euch!



KUNST UND NATUR

Ein breites Feld: Die Symbiose von Garten, Natur und Kunst. Auseinandersetzung, Ausstellung, Künstlergarten, Skulpturengarten, Künstlerwettbewerb..... viele Projekte sind hier denkbar.



BIO HOCH DREI

Welches Leben, welche Pflanzen und wieviel steckt eigentlich in 1m³ Dreisamtal, Schüler machen Studien zu von ihren selbst gewählten Orten,

SAATGUT
BÖRSE



ÜBERALL SAMEN - GROSSE VIELFALT AUS KLEINEN SAMEN

Überall Samen - große Vielfalt aus kleinen Samen
Samentausch, Pflanzentausch – Aktionen unter Gärtner:innen, Eigene Saatguterzeugung, Kurse zur Samengärtnerei und Saatgutgewinnung, Seltene Sorten retten
...Samen und Pflanzen von hier für uns ...



ALLES NEU, MACHT – DER FRÜHLING IM GARTEN

Frühlingskräuter sind oft genug das „Unkraut“ aus dem Garten: herrliche Zweitverwertung für Detox deluxe!

8.0 ÜBER UNS

Das „Gartenerlebnisjahr 2023“ ist ursprünglich aus einer Buchidee hervorgegangen. Aus dieser Idee heraus entwickelte sich eine Projektgruppe, die diese Idee weiterentwickelt und das „Gartenjahr 2023“ konzipiert hat. Um das Thema in ein Konzept zu gießen und aktiv voranzutreiben, hat sich aus der Arbeitsgruppe der Verein GartenWelten Dreisamtal e.V. gegründet. Hierzu bieten wir eine Reihe von Veranstaltungen zu allen möglichen Bereichen und Themen und Beteiligungsformate an. Wenn Sie dazu Fragen haben und/oder sich beteiligen möchten, sprechen Sie uns an. Eine Beteiligung von Interessierten ist ausdrücklich gewünscht.



GartenWelten
DREISAMTAL e.V.



Ansprechpartner

Eva-Maria Schüle,

Konzept, Gartenthemen,
Module: Gartenwissen, Gartenvielfalt,
Engagement

e.schuele@gartenwelten-dreisamtal.de

Dietmar Junginger

Gesamtkonzeption, Veranstaltungskonzepte,
Medienbegleitung, Module: Verantwortung -
Gartenzukunft, Engagement

d.junginger@gartenwelten-dreisamtal.de

Jutta Burgholte-Niemitz

Konzept, Veranstaltungskonzepte,
Module: Verantwortung, Gartenzukunft,
Kunst und Kultur

j.burgholte-niemitz@gartenwelten-dreisamtal.de

Thomas Wiestler

Veranstaltungskonzepte, Kommunikation,
Partnerbetreuung. Module: Nachhaltigkeit,
Tourismus, Berufe

t.wiestler@gartenwelten-dreisamtal.de

Ursel Bühring

Konzeption Gesundheitsthemen
Wissenvermittlung, Module: Gesundheit,
Gartenwissen,

u.buehring@gartenwelten-dreisamtal.de

Birgitt Kunz

Konzeption Gesundheitsthemen, Modul
Gesundheit, Gartenwissen

b.kunz@gartenwelten-dreisamtal.de



Weitere Informationen
digital auf unserer
(noch nicht öffentlichen)
Projektwebseite



Andrea Thoma

Konzeption Gartenthemen
Module: Verantwortung Gartenzukunft, Engagement

a.thoma@gartenwelten-dreisamtal.de

Dieses Projekt wurde gefördert durch den Naturpark Südschwarzwald mit
Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der Lotterie Glücksspirale.



**TOP 3 Entleerung der Kleinkläranlagen und
Abwassersammelgruben; Vergabe der Arbeiten ab dem
01.01.2023**

Beschlussantrag

Die Vergabe erfolgt an die wirtschaftlichste Bieterin, die Reichel GmbH in Titisee-Neustadt.

Sachverhalt

Die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ab dem 01.01.2023 wurde für alle Dreisamtagemeinden öffentlich ausgeschrieben. Zwei Bieter haben ein Angebot eingereicht.

Leistung	Entleerung der Kleinkläranlagen			
Bieter	Reichel GmbH	Reichel GmbH	A	A
	An- und Abfahrt	Leerung je m³	An- und Abfahrt	Leerung je m³
Angebots- summe	124,95 €	24,40 €	297,50 €	23,80 €

Die fachkundige und leistungsfähige Zuverlässigkeit der Firma Reichel GmbH ist gegeben. Es wird vorgeschlagen, die Firma Reichel mit der Entleerung der Kläranlagen und Abwassersammelgruben zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gebühren werden ab dem 01.01.2023 neu kostendeckend kalkuliert.

TOP 4 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) gemäß Anlage.

Sachverhalt

Nach der Neuvergabe und Preisanpassung der Entleerung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben an die Firma Reichel wurde eine Neukalkulation der Gebühren nötig (s. Anlage).

Die Gemeinde trägt zunächst die anfallenden Kosten und berechnet diese anschließend auf Grundlage der Entsorgungssatzung an die jeweiligen Nutzer weiter. Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Entleerung sowie einer Abfuhrgebühr je Kubikmeter (cbm) abgesaugtem Inhalt und ggf. einer Zulage bei Verlegung eines längeren Absaugschlauches.

Die in der Grundgebühr enthaltene Verwaltungsgebühr wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung vom 2. November 2018) festgelegt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

	bisherige Gebühr	neu
Gebühr		
a) Grundgebühr je Entleerung	123,39€	151,95€
b) Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	10,29€	24,40€
c) ggf. Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	0,00€	23,80€

Die Entsorgungsgebühr des Abwasserzweckverbandes beträgt bis 31. Dezember 2023 unverändert bei Kleinkläranlagen je cbm 10,00 Euro sowie bei geschlossenen Gruben je cbm 3,60 Euro.

Als Grundlage der Satzung dient die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gebühren werden ab dem 01.01.2023 in zu beschließender Höhe erhoben, gleichzeitig fallen Aufwendungen für die Entleerung der Anlagen in Höhe der Vergabe an.



Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.



§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,

- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen



- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind. Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und (2).

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Gebühren

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.



(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus

- | | |
|--|---------|
| • einer Grundgebühr je Entleerung von | 151,95€ |
| • einer Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt | 24,40€ |
| • einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge | 23,80€ |
| • Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht | |
| a) von Kleinkläranlagen je cbm | 10,00€ |
| b) von geschlossenen Gruben je cbm | 3,60€ |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;



3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt

(3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Oberried, den 07.11.2022

Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kalkulation Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben												
zur Änderung der Satzung ab 01.01.2023												Az. 703.31
Grundgebühr je Entleerung												
Anfahrtgebühr Fa. Reichel lt. Angebot Pauschale												
Netto					105,00 €							
MWSt.		19%			19,95 €							
Brutto					124,95 €							124,95 €
Verwaltungsgebühr (Pauschalsatz der Kosten einer Arbeitsstunde 54,-- €)												
1/2 Std. für die Überwachung der Anlagen und Rechnungstellung												
												27,00 €
											Grundgebühr Gesamt	151,95 €
Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt												
Fa. Reichel lt. Angebot je cbm abgesaugtem Inhalt												
Netto					20,50 €							
MWSt.		19%			3,90 €							
Brutto					24,40 €							
											Abfuhrgebühr Gesamt	24,40 €
Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge												
Fa. Reichel lt. Angebot Pauschale												
Netto					20,00 €							
MWSt.		19%			3,80 €							
Brutto					23,80 €							
											Zulage Gesamt	23,80 €
Entsorgungsgebühr AZV bis 31.12.2023 konstant je m³:												
Kleinkläranlage												
					10,00 €							
geschlossene Grube												
					3,60 €							

**TOP 5 Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b
Umsatzsteuergesetz (UStG) -§ 2b UStG-Anpassungs-
Satzung- ab 01.01.2023**

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG – § 2b UStG-Anpassungs-Satzung entsprechend der Anlage

Sachverhalt

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit den Satzungen und Richtlinien Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Satzungsmuster ist Grundlage für die vorliegende Satzung.

Alle im Hinblick auf die Umsetzung des § 2bUStG relevanten Satzungen sind in der Artikelsatzung enthalten.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes und des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.11.2019, veröffentlicht im Gemeindeblatt am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung für den in Form des Beisetzungswaldes betriebenen Friedhof Ruheberg Schwarzwald/Oberried

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.09.2006, zuletzt geändert am 19.12.2006 veröffentlicht im Gemeindeblatt am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 3

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Gemeindeblatt am 26.07.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule und Anlage 1

Die Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule und Anlage 1 in der Fassung vom 18.07.2022, veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde am 25.07.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 26.04.2018, wird wie folgt geändert:



Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberried

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.09.2007, veröffentlicht im Gemeindeblatt der Gemeinde am 11.10.2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oberried, den

Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 6 Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) -§ 2b UStG-Richtlinien-Anpassung- ab 01.01.2023

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b UStG – § 2b UStG-Richtlinien-Anpassung entsprechend der Anlage

Sachverhalt

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit den Satzungen und Richtlinien Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegab Baden-Württemberg ein Muster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Muster ist Grundlage für die vorliegende Anpassungsrichtlinie.

Alle im Hinblick auf die Umsetzung des § 2bUStG relevanten Richtlinien sind in der Anpassungsrichtlinie enthalten.

Die Anpassungsrichtlinie ist als Anlage beigefügt.



Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b UStG (§ 2b UStG-Richtlinien-Anpassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 die Anpassung örtlicher Richtlinien an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried

Die Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried in der Fassung vom 01.12.2019 werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird Nr. 3a eingefügt:

Nr. 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Richtlinien unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oberried, den

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 7 Anpassung des Konzessionsvertrages bnNETZE – Gemeinde Oberried aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu (lt Anlage).

Sachverhalt

Ausgangslage

Die Gemeinde Oberried hat mit der bnNETZE GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Strom geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Gemeindetag empfiehlt (Gt-info Nr. 16/2022 vom 30.08.2022), dass, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde, als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an

die Geschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

Die Umsatzsteuerklausel soll somit, wie in der Anlage beschrieben, in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden.

Eine weitere darüberhinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrages erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Der vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe wird ab dem 01.01.2023 zzgl. der gültigen Umsatzsteuer bezahlt.

Anpassungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Oberried

- im Folgenden als „Konzessionsgeberin“ bezeichnet -

und

der bnNETZE GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

- im folgenden als „Konzessionsnehmer“ bezeichnet -

- zusammen als Parteien bezeichnet -

zum Konzessionsvertrag Strom.

Präambel

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden rechtlichen Unsicherheiten möchte die Konzessionsgeberin im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten, um etwaige steuerliche- und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund soll eine Vertragsanpassung dergestalt vorgenommen werden, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Aufgrund des vorgenannten vereinbarten die Parteien was folgt:

1.

§ 3 des Konzessionsvertrages wird wie folgt in einem neuen Absatz ergänzt:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Konzessionsvertrages und etwaiger Nachträge zu diesem unberührt und gelten weiter fort.

Oberried, den

Freiburg, den

Gemeinde Oberried

Geschäftsführung
bnNETZE GmbH

**TOP 8 Bauantrag Silberbergstraße 20, Flst.Nr. 131, hier: Erweiterung
landwirtschaftlicher Geräte-Schuppen**

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Geräte-Schuppens auf dem Grundstück Silberbergstraße 20, Flst.Nr. 131.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Orstmitte“. Der Erweiterungsbau liegt innerhalb des Baufensters. Für den betroffenen Bereich ist als Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ vorgesehen. Der Landwirtschaftliche Betrieb bzw. der bereits vorhandene Schuppen gehört bereits zur Bestandsbebauung. Die Verwaltung hat bezüglich der Erweiterung keine Bedenken. Auch der Ortschaftsrat hat dem Vorhaben zu gestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

BAUGESUCH

ERWEITERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GERÄTE- SCHUPPEN

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHW ARZW ALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG HOFSGRUND
FLURSTÜCKSNR. 131 UND 135
SILBERBERGSTRASSE 20

PLANINHALT GRUNDRISS ERDGESCHOSS
M 1 / 100

LEGENDE

	BESTAND
	ABBRUCH
	MAUERWERK
	BETON
	HOLZ

Bauvorlagen eingegangen

am: 26. AUG. 2022

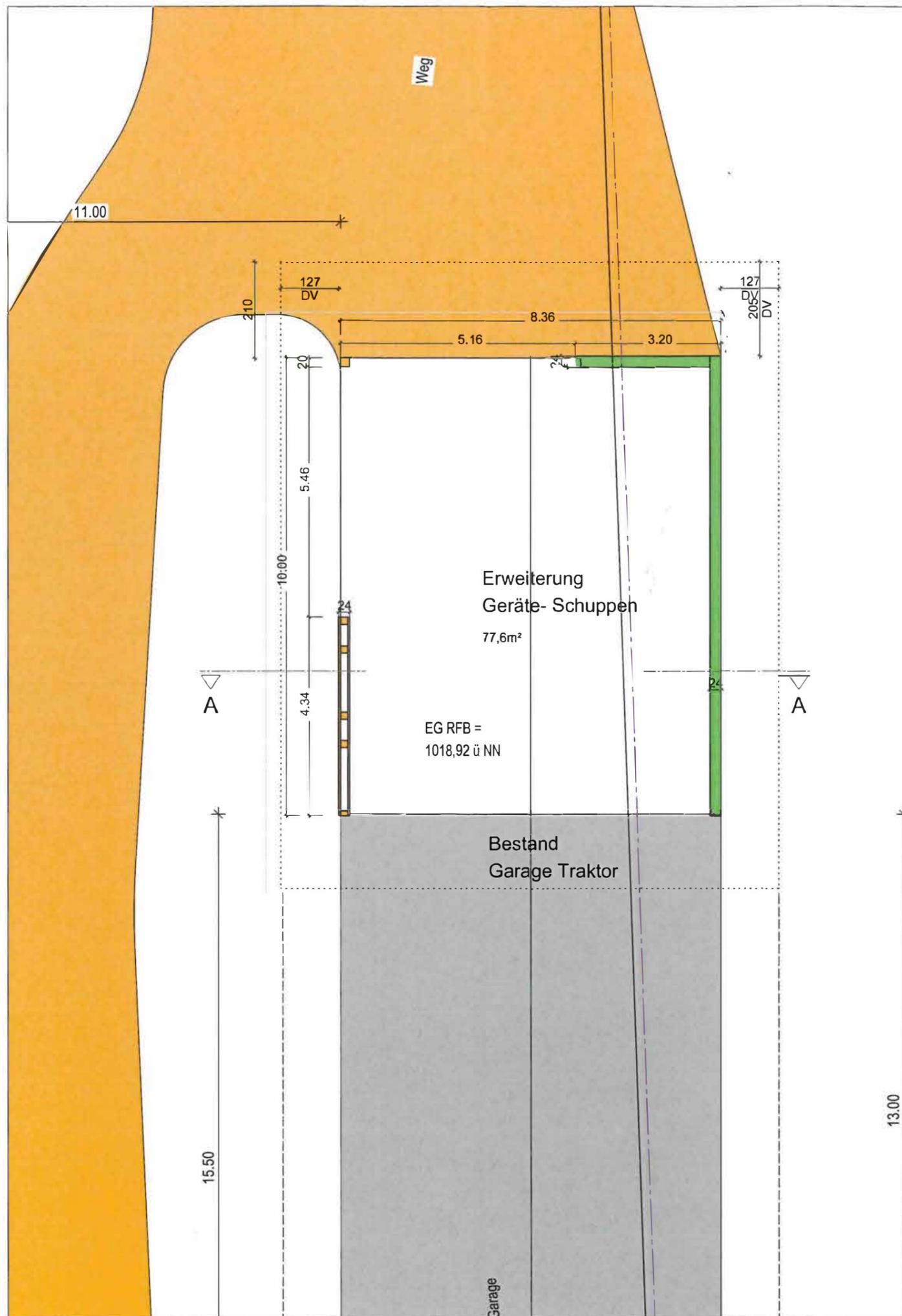
FREIBURG-EBNET, DEN ~~30. MÄRZ 2022~~
DEN 21. JULI 2022

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:



DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44



BAUGESUCH

ERWEITERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GERÄTE- SCHUPPEN

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG HOFSGRUND
FLURSTÜCKSNR. 131 UND 135
SILBERBERGSTRASSE 20

PLANINHALT SCHNITT A-A
M 1 / 100

LEGENDE

-  BESTAND
-  ABBRUCH
-  MAUERWERK
-  BETON
-  HOLZ

Bauvorlagen eingegangen

am: 26. AUG. 2022

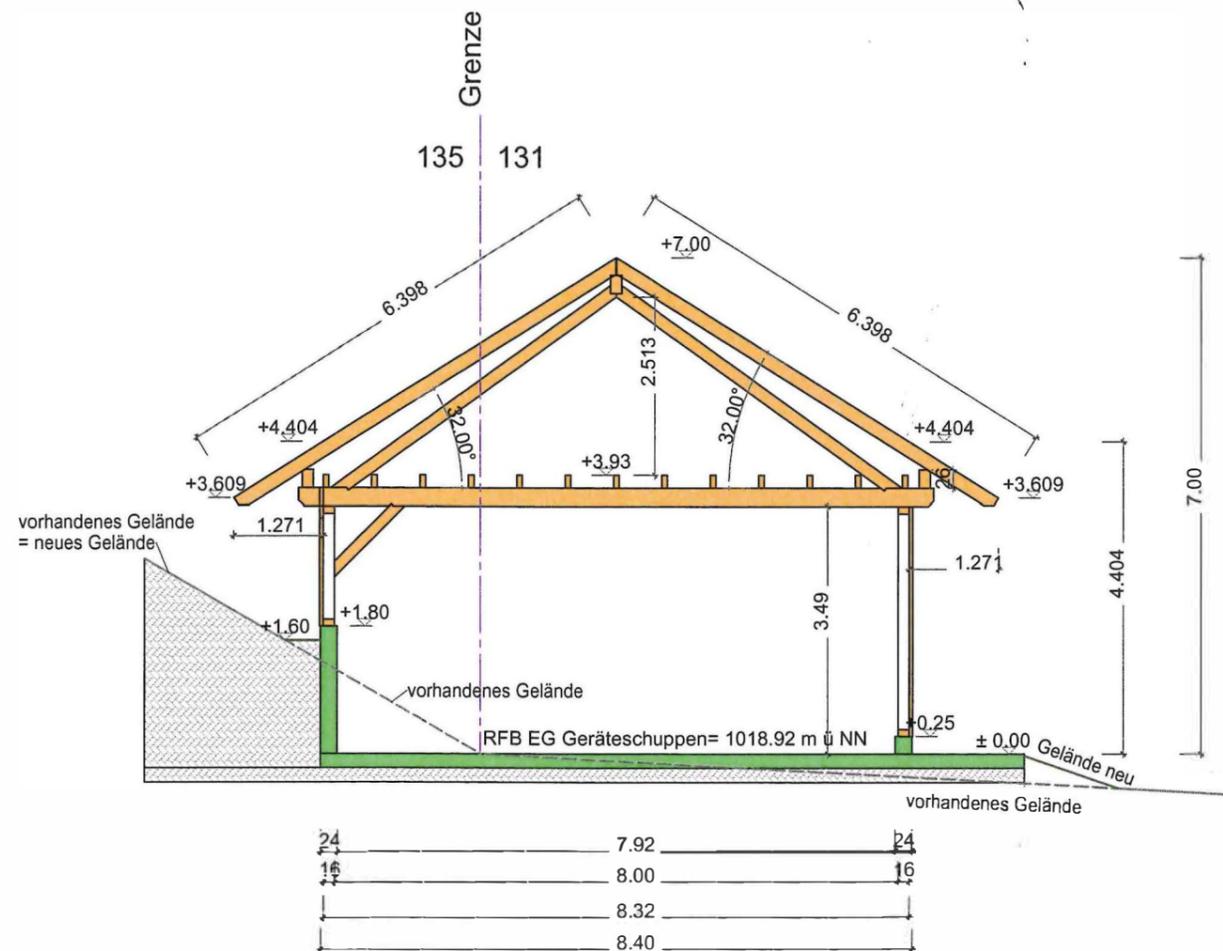
FREIBURG-EBNET, ~~DEN 30. MÄRZ 2022~~
DEN 21. JULI 2022

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:



DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44



BAUGESUCH

ERWEITERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GERÄTE- SCHUPPEN

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG HOFSGRUND
FLURSTÜCKSNR. 13 1 UND 135
SILBERBERGSTRASSE 20

PLANINHALT ANSICHT NORDWEST
M 1 / 100

LEGENDE

	BESTAND
	ABBRUCH
	MAUERWERK
	BETON
	HOLZ

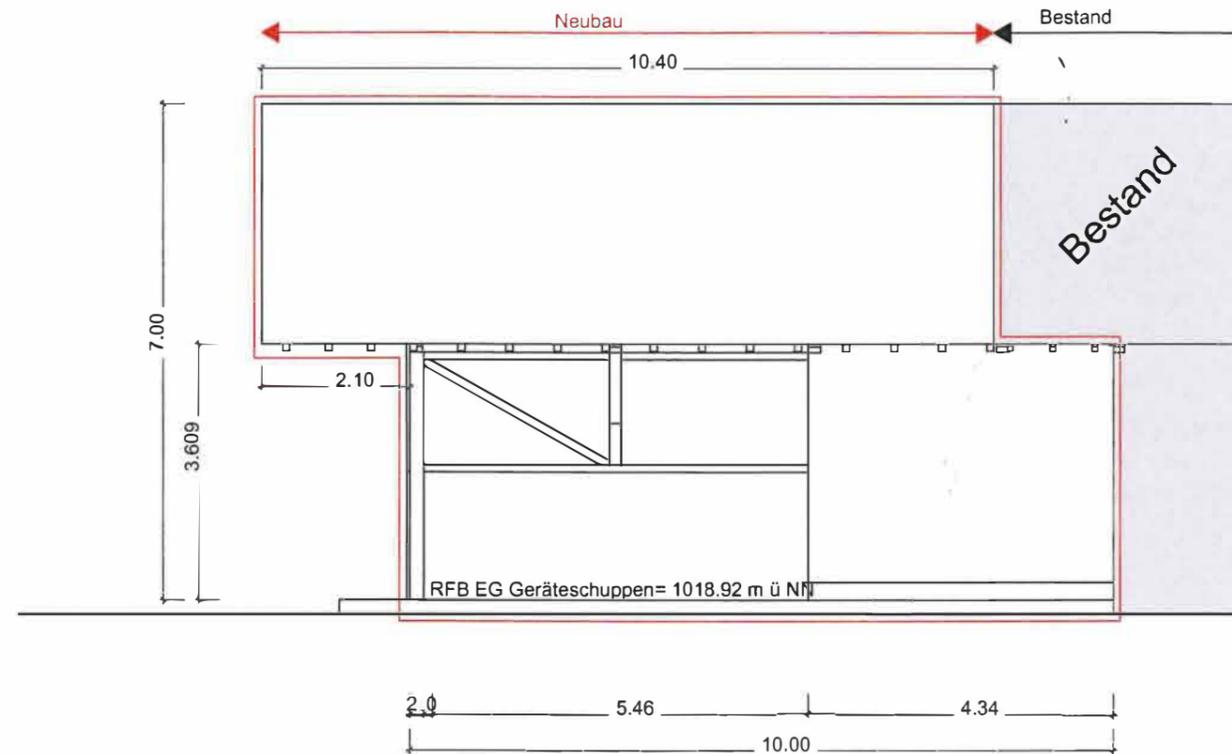
FREIBURG-EBNET, DEN ~~30. MÄRZ 2022~~
DEN 21. JULI 2022

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:



DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne, Bernhard Vogel, Rudolf Hug, Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44



**TOP 9 Bauantrag Geroldstalstraße 5, Flst.Nr. 42/3, hier: Errichtung
eines Außenschwimmbeckens**

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

Sachverhalt:

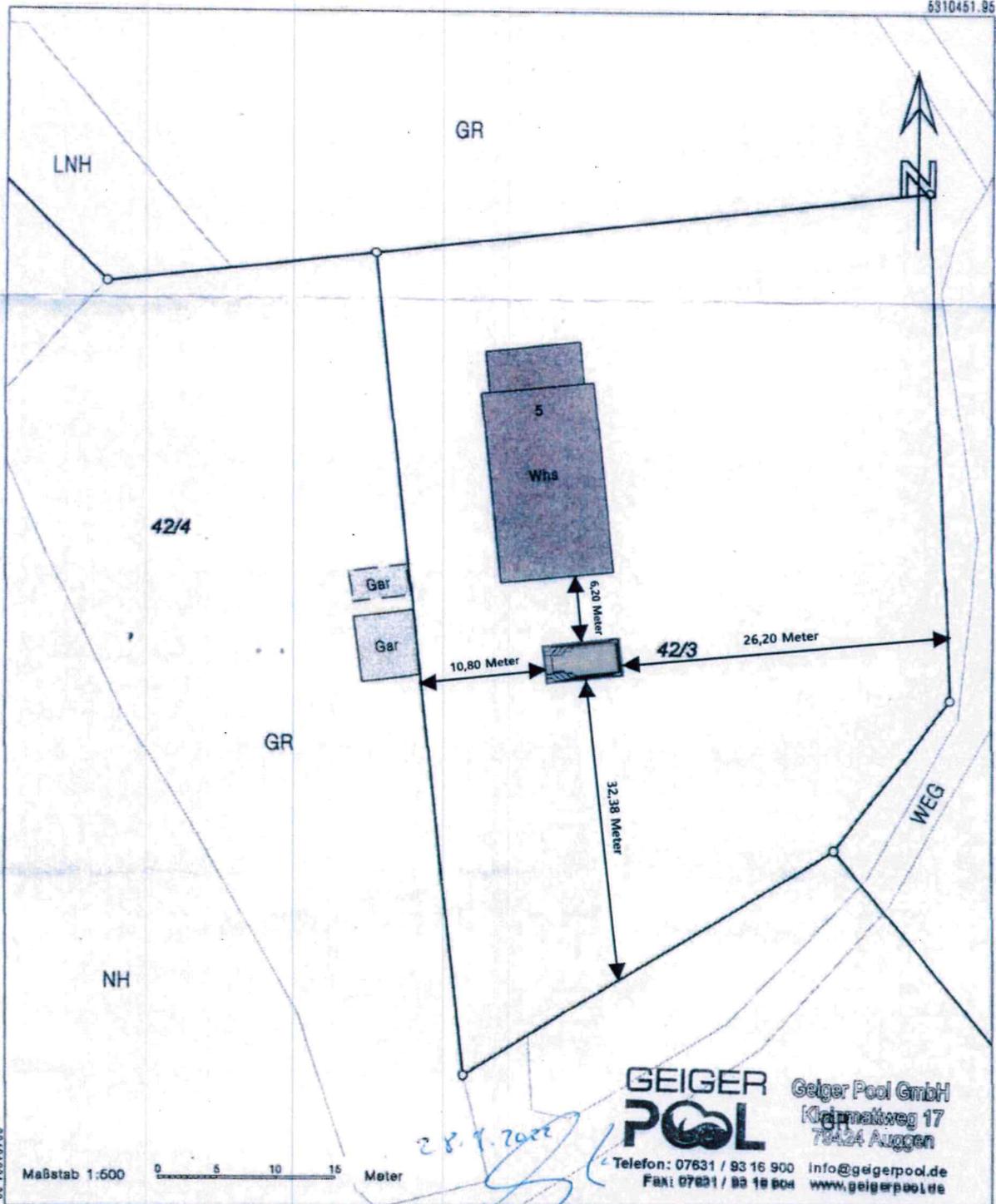
Die Bauherrin beantragt die Errichtung eines Außenschwimmbeckens auf dem Grundstück Geroldstalstraße 5, Flst.Nr. 42/3.

Das Außenschwimmbecken wurde bereits errichtet. Im Innenbereich hätte ein solcher Swimmingpool keiner Baugenehmigung bedürft. Das Grundstück liegt jedoch im Außenbereich und ist somit genehmigungspflichtig. Die Antragstellerin hatte dies erst im Nachhinein festgestellt.

Die Verwaltung sieht bezüglich des Vorhabens keine Bedenken. Es wird daher vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Flurstück: 42/3
Flur: .
Gemarkung: Oberried

Gemeinde: Oberried
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg



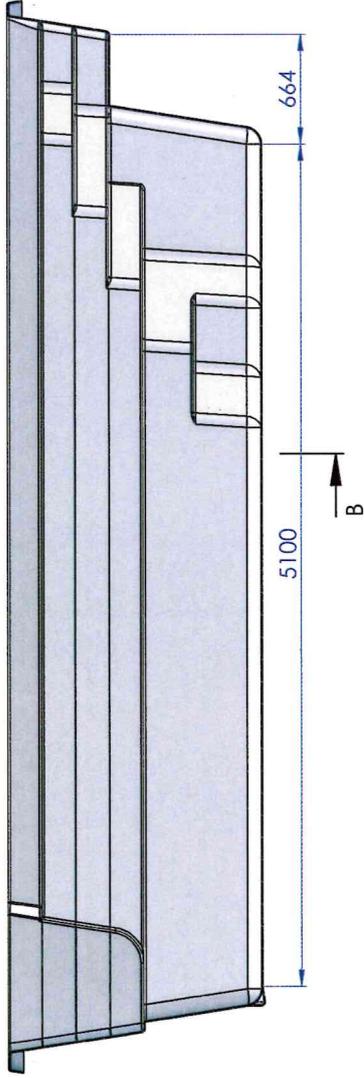
GEIGER
POOL
Geiger Pool GmbH
Kleinmattweg 17
79424 Auggen
Telefon: 07631 / 93 16 900 info@geigerpool.de
Fax: 07631 / 93 16 904 www.geigerpool.de

5310348.45

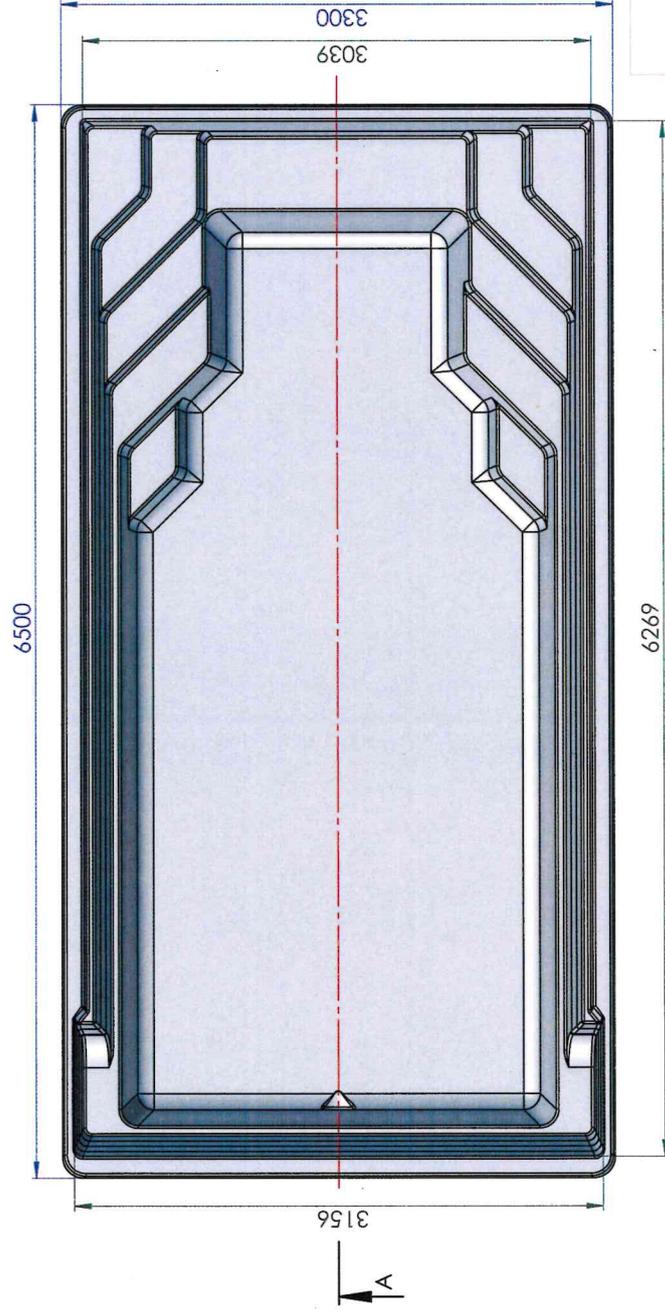
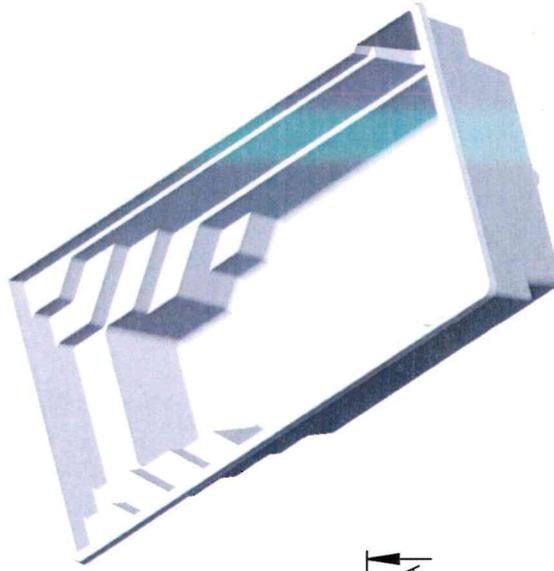
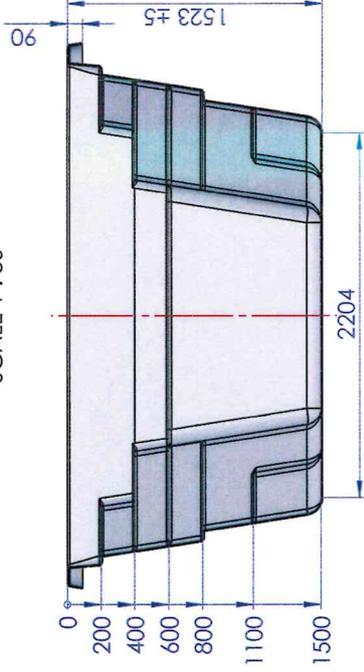
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 499, 509),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 969). Sie dürfen vom Empfänger
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

SECTION A-A
SCALE 1 : 30



SECTION B-B
SCALE 1 : 30



Monaco 650

Pool model:

Paper size: A3

Scale: 1 : 30

2018

Unless Otherwise Stated:
Linear Tol.: ±0.2, Angular
Tol.: 0°15'

Comments:

Drawing no: 1
Sheet: 1 of 1

Surface Finish: 0.8µm
All Dimensions: mm

Copyright © 2018 Rhino Pools,
Lithuania. All Rights Reserved
Drawn by: Checked by: